

Zustimmungserklärung

zum Steueraufschub bei Eigentumswechsel von Grundeigentum unter Ehegatten

Die unterzeichneten Personen erklären zuhanden der Steuerverwaltung des Kantons Bern gemäss Art. 134 Bst. b des Steuergesetzes (StG) folgendes Grundstück oder folgenden Anteil an einem Grundstück übertragen zu haben:

Grundbuchblatt-Nr.:	Gemeinde:
Kreisgrundbuchamt:	Grundbuch-Belegstelle:
Veräussernde Person resp. steuerpflichtige Person:	
Name:	Vorname:
Strasse, Nr.:	PLZ, Ort:
Erwerbende Person:	
Name:	Vorname:
Strasse, Nr.:	PLZ, Ort:



Ferner erklären die unterzeichneten Personen resp. Ehegatten mit ihrer Unterschrift ihre

Zustimmung zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer

und bestätigen, dass die Übertragung zur Abgeltung güter- oder scheidungsrechtlicher Ansprüche oder zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge gemäss Art. 165 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erfolgt.

Die unterzeichneten Personen nehmen Kenntnis davon, dass für die Gewährung des Steueraufschubes die **schriftliche Zustimmungserklärung beider Ehegatten** zum Steueraufschub vorliegen muss und dass bei Fehlen dieser Zustimmungserklärung ein allfälliger Grundstückgewinn bei der veräussernden Person besteuert wird.

Die **erwerbende Person** nimmt ferner Kenntnis von folgenden Auswirkungen des Steueraufschubes:

- Im Falle der Weiterveräusserung des Grundstückes durch die erwerbende Person ist der Erwerbspreis der letzten besteuerten Veräusserung massgebend.
- Allfällige geleistete Differenz- oder Ausgleichszahlungen gelten für die erwerbende Person nicht als Anlagekosten.

Ort, Datum:	Unterschrift: (veräussernde resp. steuerpflichtige Person)
Ort, Datum:	Unterschrift: (erwerbende Person)

Bitte übermitteln Sie das ausgefüllte Formular an folgende Adresse:

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Grundstückgewinnsteuer, Postfach 8334, 3001 Bern

Bitte Rückseite beachten

A. Gesetzliche Grundlage für den Steueraufschub gemäss Art. 134 Bst. b StG

Art. 134 Bst. b StG

Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten dem Steueraufschub zustimmen.

B. Erläuterungen zum Steueraufschub bei Eigentumswechsel unter Ehegatten

1. Güterrechtliche Ansprüche

Güterrechtliche Ansprüche entstehen bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung, insbesondere wenn ein Güterstand zufolge Tod, Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe, durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes oder durch gesetzliche oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung aufgelöst wird. Ebenfalls unter den Begriff der "güterrechtlichen Ansprüche" nach Art. 134 Bst. b StG fällt der Anspruch auf Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 ZGB), auch wenn er während der Ehe und ohne Änderung des Güterstandes fällig wird.

2. Scheidungsrechtliche Ansprüche

Scheidungsrechtliche Ansprüche entstehen im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Scheidung. Unter scheidungsrechtlichen Ansprüchen im Sinne von Art. 134 Bst. b StG sind insbesondere Zahlungen für nachehelichen Unterhalt oder entgangene Vorsorgeansprüche zu verstehen. Ansprüche für entgangene Vorsorge entstehen, wenn bei einem Ehegatten oder bei beiden Ehegatten ein Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder wenn aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden können (Art. 124 Abs. 1 ZGB).

3. Ausserordentliche Beiträge im Sinne von Art. 165 ZGB

Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung (Art. 165 Abs. 1 ZGB). Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten im Sinne von Art. 165 Abs. 2 ZGB liegen vor, wenn ein Ehegatte aus seinem Einkommen oder Vermögen an den Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war. Ein Ehegatte kann aber **keine** Entschädigung gemäss Art. 165 Abs. 1 und 2 ZGB fordern, wenn er seinen ausserordentlichen Beitrag aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines anderen Rechtsverhältnisses geleistet hat (Art. 165 Abs. 3 ZGB).

4. Handänderung unter Ehegatten und schriftliche Zustimmungserklärung

Die Parteien gelten als **Ehegatten**, solange sie verheiratet sind. Auch faktisch oder gerichtlich getrennte Partner sind Ehegatten im Sinne von Art. 134 Bst. b StG. Auf diese Bestimmung können sich auch Parteien berufen, wenn Handänderungen im Rahmen von Scheidungs-, Trennungs- oder Eheungültigkeitsurteilen vollzogen werden.

Voraussetzung zur Gewährung des Steueraufschubes ist, dass beide Ehegatten mit dem Steueraufschub einverstanden sind. Das Einverständnis kann nebst der hier vorgeschlagenen separaten **Zustimmungserklärung** auch direkt im Ehevertrag, in der Scheidungs- bzw. Trennungskonvention oder in einem Kaufvertrag erklärt werden. Dafür wird empfohlen, die gemeinsame Erklärung als selbstständige Vertragsklausel aufzunehmen (vgl. Zustimmungserklärung vorne).

5. Wirkung des Steueraufschubes

Der Steueraufschub erstreckt sich immer auf den ganzen Grundstückgewinn, d.h. es erfolgt keine Besteuerung, selbst wenn die güterrechtlichen Ansprüche nur einen Teil des Übernahmepreises beschlagen. Die auf dem Grundstück lastende Steuer wird auf den übernehmenden Ehegatten übertragen. Veräussert der übernehmende Ehegatte in einem späteren Zeitpunkt das Grundstück, wird auf den Erwerbspreis der letzten Veräusserung abgestellt, für die kein Steueraufschub gewährt worden ist. Der von den Parteien im Rahmen der Übernahme vereinbarte Anrechnungspreis wie auch allfällige Differenzzahlungen sind nicht massgebend.